

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 18

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

3. Juli 2014

Inhalt:

Geschäftsordnung des Kreistags Landsberg am Lech

Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht München

Übung der Bundeswehr

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 0141 - AL1

#### **Geschäftsordnung des Kreistags Landsberg am Lech**

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)  
in der Fassung vom 01.05.2014

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeines	2
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises	2
§ 2 Organe des Landkreises	2
§ 3 Kreistag	3
§ 4 Zuständigkeiten	3
§ 5 Beschlussfassung	3
§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes	3
II. Teil: Sitzungen	4
§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht	4
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht	4
§ 9 Aufwandsentschädigung	4
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen	5
§ 11 Öffentliche Sitzungen	5
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit	5
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	5
§ 14 Form der Sitzung	6
III. Teil Geschäftsgang	6
§ 15 Ladung	6
§ 16 Tagesordnung	6
§ 17 Antragstellung	6
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts	7
§ 19 Sitzungsablauf	7
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung	8
§ 21 Beschlussfähigkeit	8
§ 22 Beratung	8
§ 23 Beschlüsse, Wahlen	9
§ 24 Abstimmung	10
§ 25 Anfragen	10
§ 26 Niederschrift	10
§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften	11
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger	11

IV. Teil Kreistag	11
§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen	11
V. Teil Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	12
§ 30 Vorarbeit für den Kreistag	12
durch den Kreisausschuss	12
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses	12
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses	12
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses	12
§ 34 Jugendhilfeausschuss	13
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss	14
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	14
§ 36 a Weitere Ausschüsse	15
§ 36 b Kommissionen und Beiräte	15
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte	16
VI. Teil Landrat und Stellvertreter	17
§ 38 Zuständigkeit des Landrats	17
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats	17
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	18
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	19
§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts	19
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben	19
§ 44 Stellvertreter des Landrats	19
§ 45 Referenten	20
VII. Teil Landratsamt	21
§ 46 Landratsamt	21
VIII. Teil Schlussbestimmung	20
§ 47 In Kraft treten	20

**Der Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:**

*Hinweis:*

*Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.*

## I. Teil: Allgemeines

### § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

### § 2 Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
  1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
  2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
  3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
  4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
  5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO), Kommissionen und Beiräte
  6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag, die Ausschüsse und sonstige Kreisgremien entzogen.

### § 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

### § 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse, der Kommissionen, der Beiräte und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

### § 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags, der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

### § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## II. Teil: Sitzungen

### § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag, die Ausschüsse, die Kommissionen und Beiräte beschließen nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss, in den weiteren beschließenden Ausschüssen, in den Kommissionen und in den Beiräten darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristi-

schen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, wird ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO) entschieden; das Gremium trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

### § 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

### § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreis Ausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO). Der Antrag muss schriftlich an den Landrat erfolgen oder in einer Sitzung gestellt werden.

### § 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vor-

heriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

### § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

### § 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

### § 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## III. Teil: Geschäftsgang

### § 15 Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei elektronischer Übermittlung gilt die Ladung am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung (öffentlicher Teil) der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der

Sitzung öffentlich bekanntzumachen  
(Art. 46 Abs. 1 LKrO).

### § 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

### § 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
  1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.:
    - a. Schließung der Rednerliste,
    - b. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
    - c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
    - d. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
    - e. Verweisung in einen Ausschuss,
    - f. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
    - g. Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
    - h. Einwendungen zur Geschäftsordnung,
  2. einfache Sachanträge wie z.B.:
    - a. Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
    - b. Änderungsanträge während der Debatte,
    - c. Zurückziehung von Anträgen,
    - d. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge,
    - e. Änderung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

### § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

### § 19 Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
  1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
  4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
  6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
  7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

### § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Kreistags Kreisräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO, bezüglich Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2). Die Zustimmung des Kreistages gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten.

### § 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## § 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
  1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (7) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (9) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (11) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## § 23 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig,

wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## § 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben.

## § 25 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## § 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend darstellen (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(6) Jede Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft erhält die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen.

#### § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

#### § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse bzw. die nach § 12 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung bekannt gemachten Beschlüsse können im Internet und/oder im Amtsblatt veröffentlicht werden.

### IV. Teil: Kreistag

#### § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagsitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagsitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können,

nen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € übersteigen (Art. 60 LKrO),

6. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren innerhalb des Landkreises oder mit unmittelbarer Auswirkung auf den Landkreis oder eine Landkreisgemeinde,
7. die in der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Akutkrankenhaus im Klinikum genannten Angelegenheiten.

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften bilden, wenn die Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft mindestens 3 Sitze im Kreistag innehat. Die Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften benennen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### V. Teil: Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

#### § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

#### § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs.1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

#### § 32 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

#### § 33 Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Haben mehrere Parteien und Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Besteht eine

Pattsituation unter Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft/von Ausschussgemeinschaften entscheidet das Los.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreis Ausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreis Ausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich oder je Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Bei einer Bestellung in einer bestimmten Reihenfolge darf die Zahl der Stellvertreter das Zweifache der Ausschusssitze nicht übersteigen. Das Ausschussmitglied hat seinen ersten Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Sollte der erste Stellvertreter verhindert sein, gilt Satz 2 für den zweiten und die folgenden Stellvertreter. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Wird der Ausschussvorsitzende durch ein dem Ausschuss bereits angehörendes Mitglied vertreten, tritt auch Stellvertretung für dieses Ausschussmitglied ein.
- (6) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen; haben danach Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreis Ausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

#### § 34 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
  1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
    - a. der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
    - b. 8 Mitglieder des Kreistags,
    - c. 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
  2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
    - a. der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
    - b. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
    - c. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
    - d. ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
    - e. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
    - f. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
    - g. ein Polizeibeamter,
    - h. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
    - i. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonsti-

gen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.
- (4) Für die Bestellung der aus der Mitte des Kreistages entsandten Mitglieder gilt § 33 Abs. 2,3,4,5,6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

#### § 35 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.
- (2) Für die Bestellung gilt § 33 Abs. 2,3,4,5,6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Die Bestellung von Stellvertretern in einer bestimmten Reihenfolge ist nur möglich, wenn die Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft mehr als 1 Sitz inne hat.

#### § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse (Art. 29 LKrO), Kommissionen und Beiräte bilden.
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32 und 33 und für die Einberufung und Bestellung der Kommissionen sowie Beiräte gelten die §§ 32 und 33 Abs. 4, 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Bestellung von Stellvertretern in einer bestimmten Reihenfolge ist nur möglich, wenn die Partei/Wählergruppe/Ausschussgemeinschaft mehr als 1 Sitz inne hat.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden. Den Kommissionen und Beiräten können auch andere Personen angehören.

#### § 36 a Weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bestellt für das Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere für die Vorberatung der Haushaltspläne, einen Finanzausschuss mit vorberatender Funktion. Diesem Ausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 14 Mitglieder des Kreistages an. Für jedes Kreistagsmitglied wird 1 Vertreter bestimmt.
- (2) Der Kreistag bildet einen Senioren- und sozialpolitischen Ausschuss mit vorberatender Funktion. Der Ausschuss

befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Senioren- und Sozialpolitik des Landkreises (mit Ausnahme der Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreisausschusses oder des Kreistages in o.g. Angelegenheiten gehört werden. Dem Ausschuss gehören der Landrat als Vorsitzender und 14 Mitglieder des Kreistages an. Für jedes Kreistagsmitglied wird 1 Vertreter bestimmt. Bei weitreichenden Entscheidungen sollen nach Bedarf Vertreter der im Landkreis wirkenden Freien Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen und Vereine als Berater zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

- (3) Der Landkreis bestellt für Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, der Abfallentsorgung, der Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes einen Umweltausschuss mit beratender Funktion. Diesem Ausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 14 Mitglieder des Kreistages an. Für jedes Kreistagsmitglied wird 1 Vertreter bestimmt. Zu den Sitzungen mit Themen des Klimaschutzes werden der Klimaschutzmanager und der Vorsitzende oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter der Landsberger Energieagentur e. V. (LENA) als Sachverständige ohne Beratungs- und Stimmrecht eingeladen.

### **§ 36 b Kommissionen und Beiräte**

- (1) Der Kreistag bildet für Angelegenheiten des kreiseigenen Hochbaues (Neubaumaßnahmen) eine Hochbaukommission. Die Kommission beschließt Empfehlungen an den Kreisausschuss. Der Kommission gehören der Landrat als Vorsitzender sowie je 1 Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen an. Für jedes Mitglied wird jeweils 1 Vertreter bestellt.
- (2) Der Kreistag bildet für Infrastrukturfragen und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs eine Struktur- und Verkehrskommission. Diese beschließt Empfehlungen an den Kreisausschuss. Der Kommission gehören der Landrat als Vorsitzender, je 1 Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, der Nahverkehrsreferent des Kreistages sowie der zuständige Sachbearbeiter des Landratsamtes an. Für jedes Kreistagsmitglied wird jeweils 1 Vertreter bestellt.
- (3) Der Kreistag bildet für die kulturellen Angelegenheiten einen Kulturbeirat. Der Kulturbeirat beschließt Empfehlungen an den Kreisausschuss. Dem Beirat gehören der Landrat als Vorsitzender sowie je 1 Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen an. Für jedes Mitglied wird jeweils ein Vertreter bestellt.
- (4) Der Kreistag bildet für Angelegenheiten der Inklusion von behinderten Menschen einen Beirat (Inklusionsbeirat). Der Inklusionsbeirat beschließt Empfehlungen an den Kreisausschuss. Dem Beirat gehören der Landrat als Vorsitzender sowie je 1 Mitglied der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, 3 Vertreter des Behindertenbeirates für den Landkreis Landsberg am Lech und der durch den Kreisausschuss bestellte Behindertenbeauftragte an. Für jedes Kreistagsmitglied wird jeweils ein Vertreter bestellt.

### **§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte**

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse, der Kommissionen und der Beiräte gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche

Bestimmungen hierfür bestehen. Den Vorsitz in Kommissionen und Beiräten kann abweichend von den Regelungen in dieser Geschäftsordnung auch ein vom Landrat bestimmtes Mitglied des Kreistages führen; der Landrat bestimmt in diesem Fall auch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen der Hochbaukommission und der Struktur- und Verkehrskommission sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Sitzungen des Kulturbeirates und des Inklusionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nur insoweit, als die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss darauf verweist.

- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss eine Kommission bzw. ein Beirat jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.



## VI. Teil: Landrat und Stellvertreter

### § 38 Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
  - (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss, in den weiteren Ausschüssen, in den Kommissionen und in den Beiräten (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Abs. 1 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
  - (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
  - (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
  - (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
  - (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
  4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € für die einzelne Ergänzung bzw. für die einzelne Änderung; die Summe aller Ergänzungen und Änderungen darf 50 v.H. des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags nicht übersteigen,
  5. die Abgabe von Prozessklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt,
  6. die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen im Rahmen von Richtlinien des Kreistages oder von Ausschüssen und im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen; für nicht in Richtlinien geregelte freiwillige Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes gilt eine Höchstgrenze von 10.000 Euro,
  7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens,
  8. der Abschluss von Schulbusverträgen ohne Betragsgrenze,
  9. die durch Kreistagsbeschluss gem. Art. 38 Abs. 2 LKrO übertragenen personalrechtlichen Befugnisse.

#### Nachrichtlich:

*Mit Beschluss vom 13.05.2014 hat der Kreistag folgende Befugnisse übertragen:*

*Dem Landrat werden die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO) genannten personalrechtlichen Befugnisse für die Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen.*

*Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Befugnisse des Landrates bleiben unberührt.*

*Der Landrat kann seine Befugnisse auf Bedienstete des Landkreises und auf Staatsbedienstete des Landratsamtes übertragen.*

### § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
  2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
  1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
  2. der Abschluss von bürgerlichrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

### § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 Euro je Buchungsstelle und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von insgesamt 25.000 Euro je Buchungsstelle zu bewilligen, wenn die Deckung gewährleistet ist.

#### **§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreis Ausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreis Ausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

#### **§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts**

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die Kreisbediensteten und die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

#### **§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

#### **§ 44 Stellvertreter des Landrats**

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende

Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
- a) im Kreistag, in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Kreistags, in Verwaltungsräten, in Zweckverbandsversammlungen, Gesellschafterversammlungen und ähnlichen Einrichtungen sowie in Repräsentationsangelegenheiten der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung im Kreistag, in den Ausschüssen und den sonstigen Gremien des Kreistages, das älteste anwesende Kreistagsmitglied; die/der weitere Stellvertreter/in wird durch Beschluss des Kreistages namentlich bestellt,
  - b) im Übrigen ein Beamter des höheren Dienstes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes.
- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

#### **§ 45 Referenten**

Für besondere Einrichtungen des Kreises werden aus der Mitte des Kreistages ehrenamtliche Referenten bestellt, die möglichst in der Nähe der Einrichtung wohnhaft sein sollen. Ihnen obliegt die Aufgabe, im persönlichen Kontakt mit der Verwaltung und der Einrichtung die Arbeit der Einrichtung zu unterstützen, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, Anregungen der Bevölkerung aufzunehmen und im Kreistag Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen zu besichtigen. Sie sind über besondere Angelegenheiten der Einrichtungen zu unterrichten. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen oder Weisungen erteilen.

### **VII. Teil: Landratsamt**

#### **§ 46 Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

## VIII. Teil: Schlussbestimmung

### § 47 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.08.2008 (Amtsblatt Sonderdruck vom 28.08.2008) mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 14.05.2014

Eichinger  
Landrat

Az. 006-Sg. 50

#### **Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode vom 01.04.2015 bis 31.03.2020**

Am 01.04.2015 beginnt die neue Amtszeit der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, die alle 5 Jahre neu gewählt werden. Der Landkreis Landsberg am Lech hat für die bevorstehende Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht München eine Vorschlagsliste aufzustellen. In die Vorschlagsliste sind 14 Personen aufzunehmen.

Über diese Vorschlagsliste hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.09.2014 zu entscheiden. In die Vorschlagsliste können nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche sind, das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben. Von den Bewerbern wird gefordert, dass sie gesundheitlich und zeitlich in der Lage sind, an den Sitzungen des Verwaltungsgerichtes teilzunehmen und auch vom Alter her im Hinblick auf die fünfjährige Amtszeit ihren Aufgaben gewachsen sind.

Folgende Personen können bzw. sollen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
4. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Weiterhin können nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden:

Landsberg am Lech, den 3. Juli 2014

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsanliegen geschäftsmäßig besorgen.

Hiervon sind jedoch nur Personen betroffen, die im Zeitpunkt ihrer Berufung als ehrenamtliche Richter einer der genannten Personengruppen angehören, daher z. B. nicht ehemalige Richter oder Beamte und Soldaten im Ruhestand.

Alle Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden wollen, werden gebeten, sich bis spätestens

01.08.2014

schriftlich beim **Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 50, Postfach 10 14 53, 86884 Landsberg am Lech** zu bewerben.

Alle sich bewerbenden Personen erhalten nach Eingang des Bewerbungsschreibens einen Fragebogen zur Angabe der persönlichen Daten.

Für weitere Auskünfte steht das Landratsamt Landsberg am Lech, Tel. 08191/129-359, gerne zur Verfügung.

gez.

Graf  
Verwaltungsdirektor

Az. 083 - 31

#### **Übung der Bundeswehr vom 14.07.2014 bis 17.07.2014**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat